



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 40/2022 vom 11.08.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz (66/22/01)	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
C Bekanntmachungen anderer Stellen	4

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz (66/22/01)

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern (Bächen/Gräben, Flüssen, Seen und Teiche) auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz mittels Pumpvorrichtung für den eigenen Bedarf (Eigentümer- und Anliegergebrauch) werden untersagt.

Die Untersagung gilt nicht für Wasserentnahmen, für die eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme zu Bewässerungszwecken erteilt wurde.

2. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe bis zum 30.09.2022. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der seit Wochen fehlenden abflussrelevanten Niederschläge haben sich in den oberirdischen Gewässern im Gebiet des Landkreises Diepholz sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Die in den letzten Wochen gefallenen Niederschlagsmengen liegen weit unter dem bisherigen Durchschnitt. Aufgrund der Niedrigwasserstände besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose und der Naturhaushalt nachhaltig gestört werden. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtungen verstärkt diese Gefahr erheblich. Dies gilt selbst dann, wenn noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Trotz Pressemitteilung vom 12.07.2022 zum Aufruf des sparsamen Umgangs mit dem Grund- und Oberflächenwasser, hat sich die ökologische, wassermengen- und wassergütwirtschaftliche Situation nicht verbessert, sondern ist weiterhin angespannt.

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Benutzung dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG vorher grundsätzlich bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen, wenn die Wasserentnahme unter den sogenannten Eigentümer- und Anliegergebrauch fällt. Nach § 26 Abs. 2 WHG dürfen oberirdische Gewässer durch den Eigentümer des Gewässers, durch eine von ihm berechnigte Person und Anlieger ohne wasserrechtliche Erlaubnis für den eigenen Bedarf genutzt werden, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Um einer weiteren Senkung der Wasserstände entgegen zu wirken, ist es erforderlich, das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpenvorrichtungen zu untersagen und damit auch den Eigentümer- und Anliegergebrauch einzuschränken. Die zugelassenen Wasserentnahmen mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis enthalten in der Regel bereits Regelungen zur Einhaltung der Mindestwasserführung bzw. zum Mindestabfluss im Gewässer. Andernfalls erfolgt eine einzelfallbezogene Anpassung der jeweiligen Erlaubnis.

Das Tränken von Vieh sowie das Schöpfen mit Handgefäßen im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 32 Nieders. Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388) sind grundsätzlich weiterhin zulässig. Letzteres sollte jedoch mit höchster Zurückhaltung erfolgen. Auf keinen Fall dürfen dadurch das Gewässer und die Ufer sowie die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt werden.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Diepholz ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 128 Abs. 1 NWG zuständig. Sie ist aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten notwendige Maßnahmen anzuordnen, um nachteilige Gewässerbeeinträchtigungen zu verhindern. Von dieser Möglichkeit macht der Landkreis hiermit aufgrund der aktuellen Witterungsverhältnisse einschließlich der voraussichtlich fehlenden Entspannung Gebrauch.

Da die Adressaten der vorstehenden Regelung zu Ziffer 1 nicht individuell bestimmbar, sondern nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar sind und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststehen, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361), zu erlassen.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, damit die Natur und das Wohl der Allgemeinheit sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen sowie zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Diepholz. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, um die ökologische Funktion der Fließgewässer als wichtige Lebensgrundlage für Natur und Pflanzen zu schützen, damit die Allgemeinheit und die Einzelnen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt werden. Ein anderes, gleich wirksames und dennoch weniger einschneidendes Mittel ist nicht erkennbar. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser wasserökologischen Belange überwiegt in der derzeit beschriebenen Situation das Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Wassernutzung. Damit ist die Allgemeinverfügung auch angemessen und insgesamt verhältnismäßig.

Eine kleinräumigere Betrachtung auf kommunaler Ebene oder auf die Ausdehnung der Fließgewässer steht im erkennbaren Missverhältnis zum angestrebten Erfolg, die Lebensgrundlage Wasser und damit das Wohl der Allgemeinheit und größere Ökosysteme im gesamten Landkreis Diepholz zu schützen und die Absicherung der wassermengewirtschaftlichen Anforderungen zu erhalten.

Aus diesen Gründen und aufgrund der anhaltenden Verhältnisse ist die Befristung zur Vermeidung etwaiger Verschlechterungen bis zum 30.09.2022 notwendig. Es ist derzeit davon auszugehen, dass sich die wasserwirtschaftliche Situation bis dahin nicht entspannen wird.

Die Anordnung dieser Maßnahmen dient im Sinne des § 33 WHG der Erhaltung der Abflussmenge, um den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung des § 6 Abs. 1 und der §§ 27 bis 31 WHG hinsichtlich der Erreichung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) bei einer signifikanten Verbesserung der bestehenden Situation und gilt für alle oberirdischen Gewässer im Gebiet des Landkreises Diepholz, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325), wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet.

Grundsätzlich hätte ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass die Allgemeinverfügung im Falle eines Widerspruchs / Rechtsbehelfs zumindest für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens nicht vollzogen werden könnte.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO damit begründet, dass aufgrund der anhaltenden Wetterlage mit sehr geringen Niederschlagsmengen, der dadurch bedingten Niedrigwasserführung in den Gewässern und der extremen Trockenheit des Bodens ein sofortiges Handeln der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Tieren und Pflanzen dringend geboten ist. Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs mittels Pumpvorrichtung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens weiter

fortgesetzt werden können und dadurch eine weitere Verschlechterung der Gewässer und den beschriebenen Folgen bewirken. Damit ist ein unverzügliches Handeln des Landkreises Diepholz ohne Aufschub im öffentlichen Interesse zum Schutz des Wassers als Lebensgrundlage von Tieren und Pflanzen einschließlich der bestehenden Symbiosen und Wirkgefüge geboten.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz gesandt werden. In diesem Falle ist zu beachten: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Der Antrag kann auch in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Nds. VO über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) eingelegt werden.

Diepholz, 11.08.2022
Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung
gez.
Kleine

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden
C Bekanntmachungen anderer Stellen